# **Salzlandkreis**

# **Der Landrat**



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

## Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art	
15.10.2024	Auf der Internetseite des Salzlandkreises.  >>> Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen	

#### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit

Salzlandkreis

32.4 Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

# Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

err	
rname und Name	
even Tahedl	
aße und Hausnummer	
nge Straße 29	
Z Ort	
420 Könnern OT Cörmigk	

# Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
15.10.2024	32.55.04-2024/063

# Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Zweitbescheid und Kostenfestsetzungsbescheid

# Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr				
Frau Ludley	Bernburg (Saale)	102		
Telefonnummer	E-Mail	•		
03471/684-1367	ordnung@kreis-slk.de			
Anschrift (Straße, Hausnummer,	PLZ. Ort)			

Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Dienstag Mittwoch geschlossen

09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Freitag

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

# Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Ermittlung des Aufenthaltsortes war erfolglos.

# Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Ludley

32 FD Ordnung und Straßenverkehr